

Satzungsbescheinigung
gemäß § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG



Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung, mit dem Beschluss über die Änderung vom 10. Januar 2024 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Frankfurt am Main, den 18. September 2024



A handwritten signature in blue ink, appearing to be "RS" with a flourish.

Dr. Robert Šafran

Notar

Satzung der
RIM AG
mit dem Sitz in Lich

§ 1
Firma, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma RIM AG und hat ihren Sitz in Lich.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens sind alle Geschäfte im Rahmen der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft im Inland und europäischen Ausland sowie der An- und Verkauf von Wertpapieren und Beteiligungen. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt Geschäfte im Sinne des § 34c der Gewerbeordnung durchzuführen.
2. Zum Erreichen des Geschäftszwecks ist die Gesellschaft berechtigt, alle hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wozu unter anderem auch die Errichtung von Zweigniederlassungen und auch die Beteiligung an anderen Unternehmen gehört.

§ 3
Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 195.000,00.
2. Das Grundkapital ist eingeteilt in 195.000 Stückaktien. Die Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil und Erneuerungsscheine legt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates fest.
4. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung der Anteile ist ausgeschlossen.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 9. Januar 2029 um bis zu insgesamt EUR 1.350.000,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2024). Von der Ermächtigung kann auch ein- oder mehrmals in Teilbeträgen, insgesamt aber nur bis zu EUR 1.350.000,00 Gebrauch gemacht werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszuschließen:
 - für Spitzenbeträge;
 - wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des bei Eintragung der Ermächtigung im Handelsregister bestehenden oder - sofern dieser Betrag niedriger ist – im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch den Vorstand nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet; bei der Berechnung der 10 %-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf neue oder zurückerworbene Aktien entfällt, die seit dem 10. Januar 2024 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind, sowie der anteilige Betrag am Grundkapital, auf den sich Options-

und/oder Wandlungsrechte bzw. -pflichten aus Schuldverschreibungen beziehen, die seit dem 10. Januar 2024 in sinngemäßer Anwendung von §186 Abs. 3 S. 4 AktG ausgegeben worden sind;

- soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten bzw. von Wandlungs- und Bezugspflichten aus von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften begebenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Umtausch- und Bezugsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungs- und Bezugspflicht zustünde;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen) durch die Gesellschaft.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Einzelheiten der Kapitalerhöhung und die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, bei der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der bis dahin erfolgten Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

§ 3a Bedingtes Kapital

Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.350.000,00 durch Ausgabe von bis zu 885.735 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien bei Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten (oder der Erfüllung entsprechender Wandlungs- bzw. Optionspflichten) oder dazu, bei Ausübung des Wahlrechts der Gesellschaft ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an den Inhaber oder Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 10. Januar 2024 bis zum 9. Januar 2029 von der Gesellschaft oder einem Konzernunternehmen im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Wandlungs- oder Optionspreises.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch gemacht wird oder zur Optionsausübung bzw. Wandlung verpflichtete Inhaber oder Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Verpflichtung zur Optionsausübung bzw. Wandlung erfüllen oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausgeübt hat, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft (einschließlich einer im Freiverkehr notierten Gesellschaft) zur Bedienung eingesetzt werden.

Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen grundsätzlich vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit neue Aktien jedoch aufgrund einer Wandlungs- oder Ausübungserklärung ausgegeben werden, die noch vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft, die über die Verwendung des Bilanzgewinns des vorangegangenen Geschäftsjahres beschließt, erklärt wurde, so gilt die Dividendenberechtigung dieser neuen Aktien auch für das ihrer Ausgabe vorangegangene Geschäftsjahr. Soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 AktG festlegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

§ 4 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands benennen.
2. Die Führung der Geschäfte durch den Vorstand ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die vom Aufsichtsrat aufgestellt wird.

§ 5 Vertretung

1. Ist nur ein Vorstand bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis erteilen und Ihnen gestatten, Rechtsgeschäften mit sich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.
2. Auch wenn das Grundkapital mehr als 3.000.000,-- € beträgt, kann der Vorstand aus lediglich einer Person bestehen.

§ 6 Aufsichtsrat, Mitglieder, Wahlperiode

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Die Aufsichtsratsmitglieder werden längstens für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung über das 4. Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet.
2. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds gewählt, so dauert sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Für die Aufsichtsratsmitglieder können ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellt werden. Diese werden - gemäß einer bei der Wahl festzulegenden Reihenfolge - Mitglieder des Aufsichtsrats, falls und sobald ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet. Ein auf diese Weise in den Aufsichtsrat eingetretenes Ersatzmitglied tritt in die Rechtstellung eines Ersatzmitgliedes zurück, sobald die Hauptversammlung ein Aufsichtsratsmitglied wählt anstelle des vorzeitig ausgeschiedenen und durch das Ersatzmitglied ersetzten Aufsichtsratsmitgliedes. Für das neu gewählte Aufsichtsratsmitglied gilt Satz 1 dieses Absatzes 2.

3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder gegenüber dem Vorstand niederlegen.

§ 7 Aufsichtsrat – Konstituierung

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; im Falle der Wiederwahl zum Aufsichtsratsmitglied dauert die Amtszeit als Vorsitzender und als stellvertretender Vorsitzender über die laufende Amtszeit als Aufsichtsratsmitglied hinaus, sofern der Aufsichtsrat nicht andere Personen wählt.

§ 8 Aufsichtsratssitzungen - Beschlüsse

1. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder von seinem Stellvertreter einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, mündlich, fernmündlich, durch Fernkopie oder andere vergleichbare Formen der Datenübermittlung wie z.B. durch eMail. Die Einberufung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist abgekürzt werden.

2. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Die Art der Abstimmung wird vom Vorsitzenden der Sitzung bestimmt.
3. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Schriftliche, fernmündliche oder mit Hilfe sonstiger Mittel der Telekommunikation durchge
4. führte Beschlussfassungen sowie die kombinierte Beschlussfassung sind zulässig, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.
5. Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn alle seine drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Aufsichtsratsmitglied nimmt im Sinne des § 108 Abs. 2 S. 3 des Aktiengesetzes auch dadurch an der Beschlussfassung teil, dass es sich bei der Abstimmung in Folge eines Stimmverbots der Stimmen enthält. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.
6. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch seinen Stellvertreter abgegeben.
7. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Zustimmungsbedürfte Geschäfte

Der Aufsichtsrat hat durch eine Geschäftsordnung für den Vorstand zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

§ 10 Aufsichtsratsvergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das Doppelte dieses Betrages. Die Umsatzsteuer geht zu Lasten der Gesellschaft.
2. Die Höhe der Vergütung ist von der Hauptversammlung jährlich neu zu beschließen, wobei ein gestiegenes Geschäftsvolumen angemessen zu berücksichtigen ist.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet innerhalb der ersten 8 Monate eines Geschäftsjahres am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Sie wird durch den Vorstand und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
2. aufgehoben

3. Ohne Wahrung der Einberufungsförmlichkeiten kann eine Hauptversammlung auch dann abgehalten werden, wenn alle Aktionäre erschienen oder vertreten sind und kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.

§ 12

Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse in Textform in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben.
2. Die Aktionäre haben ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts durch einen in Textform in deutscher oder englischer Sprache erstellten besonderen Nachweis des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einladung zur Hauptversammlung hierfür genannten Adresse spätestens sechs Tage vor dem Tag der Hauptversammlung zugehen.
3. Die Einzelheiten der Anmeldung, des Nachweises über den Anteilsbesitz und die Ausstellung von Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen. Auch wenn und solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist, gelten für sie die Bestimmungen des § 123 AktG, die für börsennotierte Gesellschaften zwingend gelten.
4. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

§ 13

Ablauf der Hauptversammlung, Beschlüsse

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder - im Falle seiner Verhinderung - sein Stellvertreter. Führen weder der Vorsitzende des Aufsichtsrates, noch sein Stellvertreter den Vorsitz, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Er kann, soweit keine andere Reihenfolge durch die Hauptversammlung beschlossen wird, die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände abweichend von der angekündigten Tagesordnung festlegen.
3. Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.
4. Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

§ 14

Gewinnverwendung

1. Die Hauptversammlung bestimmt über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
2. Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf den rechnerischen Nennbetrag der Aktien geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.
3. Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine von der Bestimmung des § 60 Aktiengesetz abweichende Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

§ 15 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand hat den Jahresabschluss und einen etwaigen Lagebericht unverzüglich nach ihrer Aufstellung mit seinem Vorschlag, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will, dem Aufsichtsrat vorzulegen. Ist der Jahresabschluss und ein etwaiger Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat der Aufsichtsrat dem Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen. Der Abschlussprüfer hat seinen Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen, nachdem er dem Vorstand Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den etwaigen Lagebericht des Vorstands und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis der Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten und dabei auch zu dem Ergebnis der etwaigen Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats nach Zugang der Vorlagen dem Vorstand zuzuleiten.

Billigt der Aufsichtsrat nach Prüfung den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat beschließen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu überlassen.

§ 16 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 17 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten der Kapitalerhöhung im geschätzten Gesamtbetrag von 2.500 ,-- €.